

Merkblatt für Ruhegeldempfängerinnen und Ruhegeldempfänger bzw. Ruhegeldantragstellerinnen und -steller

Sehr geehrtes Mitglied,

mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über wichtige Punkte im Zusammenhang mit Ihrem Leistungsantrag informieren. Bitte nehmen Sie sich etwas Zeit zum Lesen. Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung jederzeit und gern zur Verfügung.

Inhaltsübersicht

- a) Altersruhegeld und weitere Berufstätigkeit
- b) Berufsunfähigkeitsruhegeld (BU-Rente) und weitere Berufstätigkeit
- c) Beamtinnen bzw. Beamte und gleichgestellte Personenkreise
- d) Betriebsrente
- e) Europäische Verordnung 883/04 (früher 1408/71)
- f) parallele Ansprüche zur gesetzlichen Rentenversicherung
- g) Kranken- und Pflegeversicherung
- h) Steuer und Bescheinigung zur Öffnungsklausel

a) Altersruhegeld und weitere Berufstätigkeit

Bei Bezug des Altersruhegeldes ist satzungsgemäß keine Aufgabe der Ingenieurtätigkeit notwendig. Sie können also weiterhin tätig sein und Einkünfte (in unbegrenzter Höhe) erzielen, ohne den Altersruhegeldanspruch zu gefährden. Die Beitragspflicht zum Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen endet satzungsgemäß zum Vortag des Ruhegeldbeginns.

Information für Angestellte:

Über die je nach Arbeitsvertrag unterschiedlichen **arbeitsrechtlichen** Auswirkungen Ihres Ruhegeldantrages halten Sie bitte bei Bedarf rechtzeitig vor Antragstellung Rücksprache mit Ihrer zuständigen Personalstelle oder dem Betriebsrat. Rechtsfolge des Beginns eines Altersruhegeldes kann z. B. das automatische Enden des Arbeitsverhältnisses sein. **Des Weiteren besteht als Angestellte/r regelmäßig die arbeitsvertragliche Pflicht, den Arbeitgeber über die Antragstellung sowie den erhaltenen Ruhegeldbescheid zu informieren.**

Ledigenzuschlag

Wenn Sie zum Zeitpunkt des Altersruhegeldbeginns keine nach der Satzung berechtigten Hinterbliebenen haben, haben Sie bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen unter Umständen einen Anspruch auf einen Ledigenzuschlag. Kreuzen Sie dies bitte im Ruhegeldantrag an.

b) Berufsunfähigkeitsruhegeld (BU-Rente) und weitere Berufstätigkeit

Abweichend von den Regelungen zum Altersruhegeld vertragen sich definitionsbedingt eine parallele Berufsausübung - gegen Entgelt oder unentgeltlich - und der Bezug von BU-Rente grundsätzlich nie. Die BU-Rente hat vielmehr Einkommensersatzfunktion, d. h. die vollständige Tätigkeitsaufgabe als angestellter Ingenieur ist u. a. sogar Voraussetzung der Leistungsgewährung.

Während des Leistungsbezuges BU-Rente darf keinerlei angestellte Tätigkeit (mehr) ausgeübt werden. Hierbei existiert keine Geringfügigkeitsgrenze (auch nicht € 400,00-Job bzw. ab 2013 € 450,00-Job).

Für weitergehende Rückfragen insbesondere bei weiterer Ausübung einer selbständigen berufsspezifischen Tätigkeit stehen wir Ihnen gern telefonisch zur Verfügung.

c) Beamtinnen bzw. Beamte und gleichgestellte Personenkreise (z. B. Soldaten oder DO-Angestellte)

Bitte informieren Sie Ihren Dienstherrn über den Ruhegeldbezug. Ihr Dienstherr wird Ihr Ruhegeld (anteilig) - soweit Sie vor Ihrer Ernennung zum Beamten bzw. zur Beamtin als Angestellte/r im öffentlichen Dienst gearbeitet haben und diese Zeit zugleich als ruhegehaltsfähige Dienstzeit gilt - auf Ihre Pension gemäß § 55 BeamtVG anrechnen. Bitte beachten Sie hierzu, dass Ihr Versorgungswerk nach geltendem Recht zu diesem Themengebiet keine individuellen Rechtsauskünfte geben darf. Bitte wenden Sie sich bei Fragen direkt an Ihren Dienstherrn.

d) Betriebsrente (bitte stets separat beantragen)

Waren Sie während Ihrer Erwerbsphase z. B. im öffentlichen Dienst tätig, vermuten wir, dass Sie zusätzlich Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung (VBL, kirchliche Zusatzversorgung etc.) erworben haben. Wir regen an, sich dort vorab nach den Auswirkungen der Ruhegeldgewährung - z. B. des Altersruhegeldbezuges bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung - zu erkundigen. Es ist u. a. möglich, dass die betriebliche Altersversorgung lediglich einen späteren Altersrentenbeginn zulässt oder ein vorzeitiger Ruhegeldantrag erhebliche Auswirkungen auf die Betriebsrentenhöhe hat.

e) Erläuterungen zur Europäischen Verordnung 883/04 (früher 1408/71)

Die berufsständischen Versorgungswerke sind durch EU-Verordnung 647/2005 vom 13.04.2005 (Amtsblatt EU vom 04.05.2005) zum 01.01.2005 in den Geltungsbereich der Europäischen Verordnung 1408/71 einbezogen. Hierbei geht es um die Klärung der Frage, ob auch in anderen EU-Ländern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder der Schweiz entweder Rentenversicherungszeiten aufgrund von beruflicher Tätigkeit oder Zeiten des gewöhnlichen Aufenthaltes (sogenannte Wohnzeiten) ohne Beschäftigung oder Tätigkeit zurückgelegt wurden.

Die sich nach dieser Verordnung ergebende gegenseitige Berücksichtigung von Versicherungszeiten ist immer dann von Bedeutung, wenn es um die Beantragung einer weiteren Rente aus diesen Ländern zur Erfüllung von Wartezeiten für dortige Leistungsansprüche geht.

Ein in einem EU-Mitgliedsstaat gestellter Rentenanspruch hat nach dem Gemeinschaftsrecht zur Folge, dass in allen anderen EU-Mitgliedsstaaten, in denen Versicherungszeiten zurückgelegt wurden, geprüft wird, ob auch dort die Voraussetzungen für eine Rentenzahlung erfüllt sind. Besteht dafür eine Warte- oder Mindestversicherungszeit, werden zurückgelegte Zeiten in allen Ländern der EU insoweit zusammengerechnet. Der Tag der Antragstellung in einem EU-Mitgliedsstaat ist für alle anderen EU-Mitgliedsstaaten, in denen Versicherungszeiten zurückgelegt wurden, verbindlich. Bitte geben Sie daher etwaige Zeiträume im Rentenanspruch mit an. Die Versorgungseinrichtung wird anschließend für Sie an diesen Rententräger die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben melden. Eine Zusammenrechnung von Rentenhöhen erfolgt dagegen nicht, jeder Rententräger zahlt seinen Anteil vielmehr separat.

f) Gesetzliche Rentenversicherung (= DRV Bund oder DRV regional, früher BfA / LVA)

Es ist - z. B. aufgrund von Beitragszeiten vor oder während des Studiums bzw. durch Kindererziehungszeiten - möglich, dass parallel ein Anspruch auf Rente oder ansonsten auf Beitragserstattung bei der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Wir stellen anheim, sich in diesem Fall bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, Postfach, 10704 Berlin, unter Angabe der dortigen Versicherungsnummer individuell beraten zu lassen, da nur der jeweilige Rententräger hierüber Auskunft erteilt.

g) Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Wenn Sie Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sind, ist das Ruhegeld dort beitragspflichtig. Das bedeutet, es sind entsprechend dem geltenden Beitragssatz regelmäßig

(zusätzlich) Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge vom Ruhegeld zu zahlen. Wir sind wie Sie gesetzlich verpflichtet, Ihre Ruhegeldhöhe Ihrer zuständigen gesetzlichen_Kranken- oder Pflegekasse zu melden.

Bei privater Kranken- und Pflegeversicherung (PKV) entfällt die Meldepflicht der Versorgungseinrichtung. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall selbst an Ihre PKV. Evtl. ändern oder beenden Sie dort mangels Notwendigkeit Ihren Tarifbaustein zum Krankentagegeld bzw. lassen diesen ruhen (Anwartschaftsversicherung). Bitte beachten Sie auch hier, dass Ihr Versorgungswerk nach dem geltenden Recht keine individuellen Rechtsauskünfte geben darf.

Ihre Versorgungseinrichtung kann - wie alle Versorgungswerke - keinen Zuschuss zur Kranken- bzw. Pflegeversicherung zahlen. Dies gilt gleichermaßen für die GKV und die PKV und ist darin begründet, dass Versorgungswerke – anders als die gesetzliche Rentenversicherung - keine aus steuerlichen Mitteln finanzierten Zuschüsse vom Bund erhalten, die Sie an ihre Leistungsempfänger weitergeben können. Versorgungswerke sind dafür als autonome Selbstverwaltungseinrichtungen insoweit vor einem Zugriffs- oder Mitspracherecht des Gesetzgebers weitestgehend geschützt.

h) Steuer und Bescheinigung zur Öffnungsklausel

Ruhegelder sind - entgegen der landläufigen Meinung - stets steuerpflichtig. Sie unterliegen seit 2005 der sogenannten nachgelagerten Besteuerung. Ob tatsächlich auch Steuern vom Ruhegeld zu zahlen sind, kann nur aufgrund der individuellen steuerlichen Situation – z. B. weitere Einkünfte, wenn ja welche, Familienstand – beantwortet werden.

Für Ruhegelder gelten relativ hohe Freibeträge, z. B. fließen bei einem Ruhegeldbeginn in 2019 lediglich 78 % der Bruttorente in die Berechnung der steuerpflichtigen Einkünfte ein. Im Ergebnis besteht daher oftmals keine Steuerzahlungspflicht. Jede Versorgungseinrichtung ist verpflichtet, die Rentenhöhe etc. gemäß § 22a EStG jährlich der zentralen Erfassungsstelle zu melden.

Bei Ruhegeldbeginn prüfen wir von Amts wegen, ob Sie bis zum 31.12.2004 in mindestens zehn Jahren Ruhegeldbeiträge über dem Pflichthöchstbeitrag gezahlt haben. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, stellen wir Ihnen – nach Eingang aller Beiträge - unaufgefordert eine Bescheinigung für die Einkommensteuererklärung nach § 22 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG (sogenannte Öffnungsklausel) aus.

Bitte informieren Sie uns, wenn Sie parallel Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung oder in ein anderes berufsständisches Versorgungswerk gezahlt haben bzw. bei mehreren RV-Trägern rentenversichert sind oder waren. In diesem Fall kann die Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung zur Öffnungsklausel möglicherweise auch unter zehn Jahren sinnvoll sein, wenn insgesamt dennoch die Zehn-Jahres-Grenze erreicht bzw. überschritten wird. Uns ist dann mangels Information über alle Ihre Rententräger sowie die Beitragshöhen zunächst die notwendige Gesamtbetrachtung verwehrt, sodass es Ihrer Rückmeldung und Mithilfe bedarf. Wir erstellen Ihnen auch gern eine Gesamtbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt aus. Bitte wenden Sie sich bei weiteren Fragen an Ihr zuständiges Finanzamt oder Ihren Steuerberater.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen